



**CDU** Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell, Claudia Feld-Wielpütz

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, RD**

**Federführung: BRB**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 14.03.2017/BG**

## Antrag

**Datum:** 13.03.2017

**Drucksachen-Nr.:** 17/0112

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2017	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

#### **Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration,  
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung,  
Feuer- und Zivilschutzausschuss,  
Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss,  
Jugendhilfeausschuss,  
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss,  
Rechnungsprüfungsausschuss,  
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss und  
Zentrumsausschuss.

Hilfsweise:

Von der Auflistung für von der Regelung gemäß § 46 Satz 2 GO NRW auszunehmende Ausschüsse des obigen Beschlussvorschlages werden der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss sowie der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss gestrichen. Der übrige Beschlussvorschlag bleibt unverändert.

**Sachverhalt / Begründung:**

So sinnvoll die grundlegenden Gedanken des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (siehe Drucksache 16/9791 des Landtags NRW) aller Landtagsfraktionen mit Ausnahme der Piraten auch sind, halten wir die erhebliche Entschädigung pro Sitzung für ehrenamtliche Ausschussvorsitzende für unangemessen. Für Sankt Augustin ergibt sich aktuell unter Berücksichtigung von § 1 (2) a) cc) der Entschädigungsverordnung ein Betrag je Vorsitzender von  $12 \times 386,80 \text{ €} = 4.641,60 \text{ €}$  pro Jahr, was für Ausschüsse, die achtmal im Jahr tagen (z. B. Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss im Jahr 2016), rechnerisch pro Sitzung 580,20 € ergibt, und für Ausschüsse, die zweimal im Jahr tagen (z. B. Rechnungsprüfungsausschuss im Jahr 2015), sogar 2.320,80 € pro Jahr. Im Vergleich zu den übrigen regelmäßigen ehrenamtlichen Teilnehmern der Sitzungen, die sich alle ebenfalls umfangreich auf die jeweiligen Sitzungen vorbereiten, und insbesondere den Sprechern der Fraktionen steht dies in keinem angemessenen Verhältnis.

Es gibt zwar eine Rechtsauslegung des NRW-Innenministeriums (Beratungserlass vom 13.02.2017), wonach der Rat kein „unbegrenzt freies Ermessen“ bezüglich von der Entschädigung auszunehmender Ausschüsse besitzt, andererseits wird in dem Erlass aber keine Angabe über z. B. eine Anzahl von Sitzungen pro Jahr gemacht, ab der ein Ausschuss von der Entschädigung nicht ausgenommen werden darf; das diesbezügliche Fazit des Ministeriums ist sogar im Konjunktiv formuliert: „Eine Umkehrung dieses Regel-Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.“ Aufgrund des Hinweises auf eine Pauschalierung sind im Beschlussvorschlag alle Ausschüsse einzeln aufgeführt. Sollte aus Kenntnis der Verwaltung ein „betroffenes“ Gremium versehentlich nicht mit aufgeführt sein, sollte dieses in der Sitzung noch in der Beschlussfassung ergänzt werden. Gemäß § 46 GO NRW Satz 1 Nummer 2 ist der Wahlprüfungsausschuss ohnehin ausgenommen und Ausschüsse, in denen der Bürgermeister bzw. sein Vertreter im Amt kraft Amtes Vorsitzende sind (Haupt- und Finanzausschuss sowie Wahlausschuss), sind von diesem Paragraphen der GO NRW nicht betroffen – diese drei Ausschüsse müssen daher auch nicht aufgeführt werden.

In den letzten Monaten haben sich viele Hauptausschüsse und Räte der Rhein-Sieg-Kreis-Kommunen mit der Angelegenheit beschäftigt und sich ebenfalls für eine vollständige Ausnahmeregelung ausgesprochen; z. B. Niederkassel in der Ratssitzung am 21.02.2017 und Bornheim in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 09.03.2017 - beide damit nach Versand des o. g. Beratungserlasses. Die grundsätzliche Ansicht dieser Gremien bzw. der Mehrheiten dieser Gremien zur Zulässigkeit entsprechen also dem Gedanken dieses Antrags und es wurde dort kein ausreichender Hinderungsgrund für eine Beschlussfassung gesehen. Auch eine Beanstandung solcher Beschlüsse im RSK durch einen Bürgermeister oder die Kommunalaufsicht ist bis jetzt nicht bekannt.

Inzwischen haben unserer Kenntnis nach in NRW einige wenige Ausschussvorsitzende, deren Ausschüsse von einer Entschädigung ausgenommen wurden, gegen diese Regelung geklagt. Es ist daher wahrscheinlich, dass es in naher Zukunft auch eine Rechtsprechung hinsichtlich der Ausnahmeregelung gemäß § 46 Satz 2 GO NRW geben wird. Sollte diese Rechtsprechung darauf hinauslaufen, dass in jedem Fall für einige Ausschüsse eine Entschädigung für deren Vorsitzende zu zahlen ist, schlagen wir hilfsweise vor, dass dies für den Gebäude- und Bewirtschaftungsausschusses (GuB) und den Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses (UPV) erfolgt. Diese beiden Ausschüsse hatten im Schnitt der Jahre 2014 bis 2016 pro Jahr 7,3 (GuB) bzw. 5,7 (UPV) Sitzungen und liegen damit erheblich vor den von der Sitzungsanzahl her dann folgenden Ausschüssen Zentrumsausschuss (4,0) und JHA (3,0).

gez. Georg Schell  
gez. Sascha Lienesch  
gez. Guido Bonerath  
gez. Frank Willenberg

gez. Claudia Feld-Wielpütz  
gez. Jörg Bambeck  
gez. Dr. Ernst-Joachim Büsse